



Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH Hafen Gernsheim

Besonderer Teil (NBS-BT)

Quelle: Empfehlung des VDV (Stand 01.09.2017)

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	3
1.1	Zu Punkt 1.2 NBS-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.1.1 NBS-AT	3
1.3	Zu Punkt 2.1.2 NBS-AT	3
1.4	Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	3
1.5	Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	3
1.6	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
1.7	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	3
1.8	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	3
1.9	Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT	3
1.10	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	4
1.11	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	5
1.12	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	5
1.13	Zu Punkt 3.3 NBS-AT	5
1.14	Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT	5
1.15	Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT	5
1.16	Zu Punkt 3.3.2 NBS-AT	6
1.17	Zu Punkt 4.1 NBS-AT	6
1.18	Zu Punkt 4.4 NBS-AT	6
1.19	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	6
1.20	Zu Punkt 5.2 NBS-AT	6
1.21	Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	6
1.22	Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT	6
1.23	Zu Punkt 5.4 NBS-AT	7
1.24	Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT	7
1.25	Zu Punkt 5.6 NBS-AT	7
1.26	Zu Punkt 5.7.1 NBS-AT	7
1.27	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	7
1.28	Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT	7
1.29	Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	7
1.30	Zu Punkt 6.5 NBS-AT	7
1.31	Zu Punkt 7.2 NBS-AT	7
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	8-14
3	Entgelte	15-17
4	Sonstiges	17

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 1.2 NBS-AT

Die NBS-BT bleiben unbefristet, gültig, solange der Gesetzgeber keine Vorgaben ändert, bzw. keine grundsätzlichen Veränderungen in der Serviceeinrichtung eintreten.

1.2 Zu Punkt 2.1.1 NBS-AT

Keine

1.3 Zu Punkt 2.1.2 NBS-AT

Keine

1.4 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Alle Nachweise und Schriftverkehre sind in deutscher Sprache zu führen

1.5 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Zur Anwendung kommt die BOA-Hessen

1.6 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt durch den zuständigen EBL oder eines Stellvertreters. Für den Aufwand der örtlichen Einweisung, wird einmalig ein Entgelt von 950,00€ erhoben. Das EVU kann diese Einweisungen intern eitergeben und dem EIU diese Unterweisung nachweisen.

1.7 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Zur Anwendung kommt die BOA-Hessen

1.8 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Es gelten die Standards der EBO

1.9 Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Keine

1.10 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vor der erstmaligen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur schließen beide Parteien (EVU und EIU) einen Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) in welchem die Details der Nutzung geregelt werden.

1.11 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Siehe Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

1.12 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Vordruck für den Antrag zur Nutzung der Serviceeinrichtung, wird von GHG zur Verfügung gestellt.

1.13 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Liegen Anträge überzeitgleiche Nutzung der Serviceeinrichtung vor, so entscheidet das Datum und Uhrzeit, des Antrageingangs über das erste Nutzungsrecht.

1.14 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Keine

1.15 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Keine

1.16 Zu Punkt 3.3.2 NBS-AT

Im Falle einer Beschwerde prüft die Regulierungsbehörde den Fall und wird tätig, damit ein angemessener Teil der Kapazität dem Zugangsberechtigten zugewiesen wird, wenn keine tragfähige Alternative besteht (§ 13 Abs. 5 Satz 2 ERegG). Vor diesem Hintergrund sollte das EIU bereits im Rahmen des Koordinierungsverfahrens in Erwägung ziehen, Anträgen von Zugangsberechtigten nur teilweise stattzugeben, um so mehreren Zugangsberechtigten – wenn auch nicht im gewünschten Umfang – Kapazität zuweisen zu können.

1.17 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgelte für die Benutzung der Infrastruktur wird in der „Hafentarifordnung (Entgelte der Leistungen der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH) Hafen Gernsheim“, geregelt und ist Anlage der NBS

1.18 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Keine

1.19 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Personen welche in der Lage sind kurzfristige betrieblich Entscheidungen zu treffen, sind im „Vertrag über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Hafenbahn der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH“ benannt.

1.20 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das nutzungsberechtigte EVU kann im Regelfall von einer regelkonformen, intakten Infrastruktur ausgehen. Kurzfristige Einschränkungen werden vom EIU über eine „ Bau- und Betriebsanweisung“ bzw. „ Dienstanweisung“, in der Regel per Mail übermittelt.

Stellt das EVU Veränderungen in der Infrastruktur fest, so ist das EIU umgehend in Kenntnis zu setzen. Kontaktdaten befinden sich im „Vertrag über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Hafenbahn der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH“

1.21 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Alle notwendigen Meldungen erfolgen fernmündlich oder/und per Mail über die Kontaktdaten des „Vertrag über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Hafenbahn der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH“

1.22 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Betriebliche Änderungen oder Störungen werden über „Bau- und Betriebsanweisung“ bzw. „Dienstanweisung“ zwischen den Vertragsparteien kommuniziert.

1.23 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Weisungsbefugte Mitarbeiter des EIU sind im „Vertrag über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Hafenbahn der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH“ genannt.

1.24 Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT

Siehe Punkt 1.23

1.25 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Über geplante Veränderungen in der Infrastruktur, wird der Zugangsberechtigte zeitgerecht in Schriftform oder per Mail informiert

1.26 Zu Punkt 5.7.1 NBS-AT

Geplante Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen, welche die zugesagte Nutzung durch den Zugangsberechtigten einschränken, werden mit angemessenem Vorlauf abgestimmt und mit Bau- und Betriebsanweisungen geregelt.

1.27 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Unvorhergesehene ad-hoc Maßnahmen werden so zeitnah wie möglich dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

1.28 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Keine

1.29 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Ersatzpflichtig ist Grundsätzlich jeder Sachschaden, auch unter 10.000,00€

1.30 Zu Punkt 6.5 NBS-AT

Keine

1.31 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Besetzung des Terminals:
Mo-Sa 07:00-19:00 Uhr Gate

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Auszug aus der Anweisung zur Bedienung des Gleisanschlusses

Der Gleisanschluss schließt über Gleis 467 an den Bahnhof Gernsheim an. Die Anschlussgrenze liegt bei km 0,560 unmittelbar am Bahnübergang „Mainzerstrasse“ Die Anschlussstelle ist durch ein Schild „Anschlussgrenze“ gekennzeichnet

Zum Bedienungsbereich des jeweiligen EVU gehören folgende Gleisanlagen:

Gleis:	Nutzlänge in Meter:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse:	Nutzer:	Hemmschuhform / Sonderform:
Gleis 1a	110	Zuführung/ Nur für Sonderabstellung	-4,905‰	EVU	Einheitshemmschuh für S49/54 /Libo2
Gleis 1b	314	Zuführung/Ladegleis/Abholung	0,000‰	EVU	Hemmschuh für Rillenschienen z.B. Libo 1S
Gleis 1c	33	Ladegleis	0,000‰	EVU	Hemmschuh für Rillenschienen z.B. Libo 1S
Gleis 2a	90	Zuführung/ Nur für Sonderabstellung	-4,905‰	EVU	Einheitshemmschuh für S49/54 /Libo2
Gleis 2b	314	Zuführung/Ladegleis/Abholung	0,000‰	EVU	Hemmschuh für Rillenschienen z.B. Libo 1S

Gleis 2c	20	Ladegleis/ Lokumsetzung	0,000‰	EVU	Hemmschuh für Rillenschienen z.B. Libo 1S
-------------	----	-------------------------	--------	-----	---

Weichen:

Weichen und Gleissperren Nr.:	Art der Bedienung:	Wird bedient von:
W 1a	ortsgestellt	Lrf/ RB Anschließer
W 1b	ortsgestellt	Lrf/ RB Anschließer
W 1c	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer
W 1	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer
W 1d	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer
W 2	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer
W 3	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer
W 4	ortsgestellt/ unterflur	Anschließer

Aufbewahrung von Weichen- / Torschlüssel und Sicherungsmittel

Entfällt.

Übergabestellen und Bedienungsbereiche durch die EVU

Die Übergabestellen sind die Gleise 1b, 1c, 2b, nach Abstimmung 1a und 2a

Halbmesser der Gleise kleiner als 150 m

Verbindung Weiche 1a – 1c, Abzweig W 1c nach Gleis 3 (Solvadis), Abzweig W 1d nach Gleis 3 (Solvadis)

Signalanlagen

entfällt

Bahnübergänge

Nicht technisch gesichert, Andreaskreuze, siehe auch „Befahren von Bahnübergängen“

Zufahrtsgleis Solvadis W1a – W1c

Verladeeinrichtung Gleis 1a und 2a

Kreuzung im Terminal Gleis 1a und 2a

Kreuzung im Terminal Gleis 3 zu Solvadis

Oberleitungsanlagen mit Schalter (Mastnummer, Schalterangabe)

Entfällt

Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

Entfällt

Brücken, Durchlässe

Verladebrücke Solvadis

Telekommunikationsanlagen

Keine

Einfriedungen und Tore

Laut Lageplan

Beleuchtung und Lage der Schalter, wenn ein EVU einschaltet

Entfällt

Betriebseinschränkungen

keine

Verladeeinrichtungen

Im Bereich der Gleis 1b, 1c, 2b, 2c kann mit einem Dreh-Wipp-Kran, sowie Portalkran be- und entladen werden.

Sonstige Verladearbeiten erfolgen mit mobilen Geräten.

Unfallverhütung

Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Anschluss verboten

Verhalten bei Unfällen

Meldewesen

Bei Eintreten eines gefährlichen Ereignisses oder eines Bahnbetriebsunfalls ist sofort die Betriebsleitung zu informieren

Notfallleitstelle der GHG, laut Bedienungsanweisung

Die Meldung muss in Stichpunkten folgende Angaben enthalten:

- ! Was ist geschehen?
- ! Wo ist die Unfallstelle?
- ! Wurden Personen verletzt?
- ! Ist Feuer ausgebrochen?
- ! Sind gefährliche Güter freigeworden?
- ! Sind Bahnanlagen (Gleise, Weichen, Bahnübergangssicherungsanlagen) beschädigt?

! Sind Eisenbahnfahrzeuge beschädigt oder entgleist?

Je nach Ausmaß des Unfalls, sind über Notruf 110 bzw. 112 sofort die erforderlichen Rettungskräfte anzufordern. .

Verhalten vor Ort

Die Betriebsbediensteten vor Ort übernehmen nach Möglichkeit als erstes die Leitung der Unfallstelle. Sie leisten im Rahmen Ihrer Möglichkeit erste Hilfe.

Abgabe der Meldungen gemäß Meldewesen.

An der Unfallstelle dürfen keine Veränderung vorgenommen werden, bis der Notfallmanager der Obel Internationale Logistik GmbH oder eine von der Betriebsleitung der Obel Internationale Logistik GmbH hierzu beauftragte Person dies anordnet.

Hilfeleistungen für Personen und Abwendung weiterer Gefahren haben Vorrang.

Gegenüber Dritten (außer den untersuchenden Organen) sind keine Aussagen zum Hergang und möglichen Schuldfragen zu tätigen.

Mobilfunk-Geräte dürfen im Anschluss benutzt werden.

Verständigung des Anschliebers über die Bedienung

Der Anschließer und der Nebenanschießer werden vor der Bedienungsfahrt verständigt. Ohne die Zustimmung vom Gate (Hafenzugang) ist keine Rangierfahrt zum Hafen erlaubt.
Kontaktaten werden noch bekannt gegeben

Verwendung der Weichen- / Torschlüssel, Abhängigkeit Entfällt

Bedienung der Anschlussanlagen, Zuständigkeit

Die Fahrten zum/vom Gleisanschluss sind Rangierfahrten.

Alle Weichen im Anschluss sind ortsgestellt.

Die Rangierfahrten sind selbständig und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Die Zuführung erfolgt als geschobene Rangierfahrt. Sie dürfen als gezogene Rangierfahrt durchgeführt werden, wenn der Anschließer bestätigt hat, dass die anschließenden Gleise für einen Lokwechsel frei sind.

Warnen der Mitarbeiter des Anschließers

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat der Lrf / Rb Personen, die im Bedienungsbereich oder an / in Wagen beschäftigt sind, mit dem Signal Zp 1 zu warnen.

Prüfen der Anschlussanlagen

Der Lrf / Rb prüft während der Bedienung die Anschlussanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Geschwindigkeit beim Rangieren

Ab der Anschlussgrenze beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit 15km/h.

Ab der Weiche 1 $V_{max.} = 5\text{km/h}$

Rangierseite

Vor Beginn der Rangierbewegung ist die Rangierseite zwischen Rangierbegleiter und Triebfahrzeugführer zu vereinbaren.

Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung

Alle Wagen sind an die Druckluftbremse anzuschließen. Alle funktionstüchtigen Bremsen sind einzuschalten. Eine vereinfachte Bremsprobe ist durchzuführen.

Im Störfall dürfen bis zu 16 Achsen ohne wirkende Druckluftbremse mit max.5 km/h bewegt werden.

Befahren von Bahnübergängen

Grundsätzlich haben im gesamten Bereich der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Schienenfahrzeuge Vorfahrt gegenüber Straßenverkehrsteilnehmern.

Die Bahnübergänge werden wie folgt gesichert:

Die BÜ sind durch Posten gem. "Ril 408.0823" wie folgt zu sichern:

Der Lrf/Rb hat zur Sicherung der Bahnübergänge bei Tage, weiß-rot-weiße Signalfahnen und bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter rot abblendbare Handlampen mit sich zu führen.

Der Lrf/Rb sichert die Bahnübergänge wie folgt:

Der Lrf/Rb stellt sich mit der Brust dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar vor dem Gleis auf und gibt Handzeichen

- „Anhalten“ (Hochheben des ausgestreckten Armes) und anschließend
- „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme)

Die Zeichen sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter mit rotleuchtender Handlampe zu geben.

Das zuerst anhaltende Fahrzeug ist zum weiteren Anhalten aufzufordern, ehe sich der Lrf/Rb der anderen Seite des Überganges zuwendet.

Das Haltzeichen ist solange zu geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Der Lrf/Rb verlässt den Übergang ohne das Zeichen „Straße frei“ zu geben.

Vor und während des Befahrens des jeweiligen Überganges gibt der Lrf mehrmals Achtungssignal Zp1.

Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Wagen im Anschluss ist verboten.

Stellung und Reihenfolge der Wagen im Anschluss

Entfällt

Bedienung von sonstigen betrieblichen Einrichtungen

Entfällt

Bedienung der Verladeeinrichtungen

Entfällt

Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Nach Ankunft an der Übergabestelle hat der Lrf / Rb die zugeführten und abgestellten Wagen durch Anziehen von Feststellbremsen, durch Kuppeln mit Wagen, deren Feststellbremsen angezogen sind, oder durch geeignete Hemmschuhe gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Je angefangene 30 Achsen oder 600 Tonnen ist eine Hand- oder Feststellbremse anzuziehen. Hand- oder Feststellbremsen können durch Auflegen von geeigneten Hemmschuhen in beide Richtungen ersetzt werden.

Bedienung von Nebenanschießern

Die Bedienung des Nebenanschießers wird mit einer eigenen Bedienungsanweisung geregelt.

Der Nebenanschießer selbst wickelt keinen Eisenbahn-Güterverkehr ab.

Die Bedienung erfolgt durch EVU´s mit Infrastrukturnutzungsvertrag.

Regelungen für die Auftragsbearbeitung im Anschluss

Keine

Aufgaben des Anschließers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU

Der Anschließter stellt sicher, dass

- die beteiligten EVU informiert sind,
- die Schnittstellen zwischen den EVU klar definiert sind und
- die betrieblichen Abläufe vor Ort so abgestimmt sind, dass es zu keinen Behinderungen / Gefährdungen zwischen den EVU kommt.

Der Anschließter führt für alle Bedienfahrten Aufschreibungen mit fortlaufender Nummerierung, in welchem folgende Daten dokumentiert werden:

Bedienendes EVU

Bedienzeit

Ansprechpartner des EVU

Telefonnummer

Sonstige Aufgaben des Anschließers

Der Anschließter und Nebenanschließter haben alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, auch ohne Vorliegen eines Notfalls, schriftlich, vorab mündlich (fernmündlich), an die beteiligten EVU's zu melden.

Zustellgleise und Fahrwege sind während der Bedienungszeit freizuhalten.

Der Anschließter und Nebenanschließter haben sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, die Wagen verlassen, von ihnen zurücktreten und sich nicht im Fahrweg der Rangierabteilung aufhalten.

Die Rangierwege sind verkehrssicher zu halten.

Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 1,50m in geraden und 1,80m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene zu wahren

Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.

Ein- und Ausschalten der Beleuchtung

Bei Dunkelheit schaltet der Anschließter für die Dauer der Bedienung, die Beleuchtung ein.

Ein- und Ausschalten der Stromversorgung der Oberleitung

Entfällt

Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen hält der Anschließter, an den Übergabestellen geeignete Sicherungsmittel in ausreichender Anzahl bereit.

Kuppeln der Wagen

Die zur Abholung bereitgestellten Wagen sind durch den Anschließter gegen unbeabsichtigte Bewegungen festzulegen und durch Einhängen der Kupplungen miteinander zu verbinden. Die Luftschläuche der Wagen sind, ebenfalls zu verbinden. Nicht benutzte Schraubenkupplungen sind in die dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen, nichtbenutzte Luftschläuche in die Schlauchhalter einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollzählig

vorhanden und an den hierfür vorgesehenen Stellen der Wagen untergebracht sein.

3 Entgelte

**Die Entgelte werden nach der Hafentarifordnung berechnet.
(Entgelte der Leistungen der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafentarifordnung gilt für alle Nutzer von Leistungen der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH (GHG) im Gernsheimer Hafen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Für die Nutzung von Leistungen der GHG werden Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung berechnet.

Die in dieser Tarifordnung angegebenen Entgelte sind Netto-Entgelte, zu denen die Umsatzsteuer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet wird. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällt.

§ 3 Tarife

- Entgelte für Umschlagleistungen Kran/Stapler:
 - * Erbringung von Kranleistungen incl. Personal: 300,00 €/Stunde
 - * Erbringung von Gabelstaplerleistungen incl. Personal: 60,00 €/Stundeabgerechnet wird viertelstündlich

- Entgelte für Umschlag von Schüttgütern:
 - * Schüttgüter anorganisch (mineralisch): 1,50 €/t
 - * Schüttgüter organisch: 4,00 €/t
 - * Schüttgüter Düngemittel: 4,57 €/t
 - * Schüttgüter landwirtschaftliche Erzeugnisse: 3,50 €/t
 - * Baustoffe: 5,00 €/t
 - * Hölzer: 5,00 €/t
 - * Eisen/Stahl: 5,00 €/t
 - * sonstige Güter: nach Vereinbarung

werden zusätzlich Kran- oder Gabelstaplerleistungen benötigt, gelten die diesbezüglichen Tarife zusätzlich

- Entgelte für Frachtleistungen: 1,75 €/km

- Entgelte für Eichaufnahmen:
 - * Voll- und Leereiche: 31,00 €
 - * Duplikat: 9,00 €
 - * Zwischeneiche: 15,00 €
 - * Wasseraufnahme:
 - pro m³ geliefertes Wasser: 2,25 €
 - Entgelt für Kranleistungen: 45,00 €(Pauschale)

- Entgelte für Lagerung: 5,00 €/t

- Entgelte für Verwiegungen:
 - * Auf eigener Waage:
 - bis 15 t: 8,00 €
 - bis 20 t: 13,00 €
 - über 20 t: 16,00 €
 - * Auf fremden Waagen: 16,00 €

Frachtbriefe, Telekommunikationskosten, Porti etc.
werden gesondert berechnet nach ortsüblichen Kosten

- Entgelte für Leistungen der Hafenbahn:
 - * Rangiergebühr pro Waggon bis 30 t: 38,50 €/Waggon
 - * Rangiergebühr pro Waggon bis 50 t: 44,00 €/Waggon
 - * Rangiergebühr pro Waggon über 50 t: 51,00 €/Waggon
 - * Rangiergebühr Tieflader: 55,00 €/Waggon
 - * Rangierzeit: 1,20 €/Minute
 - * Abstellen von Waggonen auf Gleisen außerhalb von Mietflächen: 15,00 €/Waggon+Stunde
abgerechnet wird viertelstündlich

Anmerkung:
Das Entgelt wird erhoben von dem Mieter, auf dessen Veranlassung Waggonen abgestellt werden, unabhängig davon, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen die Abstellung für den Mieter vornimmt

 - * die Kosten für die Zustellung/Abholung von Waggonen regeln sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die die Zustellung/Abholung aus dem/in den Gernsheimer Bahnhof ausführen und die diese Gebührensätze der GHG in Rechnung stellen

Entgelte für Umschlagleistungen mit Kran und Stapler treten hinzu

§ 4 Ufergeld/Hafengeld

Ufergeld und Hafengeld werden gesondert berechnet.

Diesbezüglich gilt die Hafentgeltordnung (Ufergeld und Hafengeld) für den Hafen Gernsheim.

§ 5 Anpassung der Entgelte

Die Entgelte der GHG nach dieser Hafentarifordnung werden nach Maßgabe folgender Regelung erhöht:

Eine Anpassung ist möglich nach jeweils zwei Jahren nach Inkrafttreten der Hafentarifordnung. Die Anpassung darf einen Prozentsatz von 10 % basierend auf den zuletzt festgesetzten Tarifen nicht übersteigen und soll sich am Tarifniveau vergleichbarer Häfen in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz orientieren.

Sonstiges